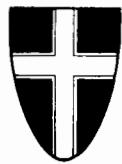


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-VfR - 892/93

Wien, 9. September 1993

Entwurf eines Bundesverfassungs-
gesetzes über das Recht auf Ach-
tung des privaten Lebensbereiches;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Betreff: GESETZENTWURF
z. 50 - GE/19.93

Datum: 13. SEP. 1993

Verteilt 16. Sep. 1993 Ponzer

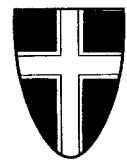
Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff
genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Ponzer
Obersenatsrat

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle

**MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro**

Adresse

1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer

40 00-82331**MD-VfR - 892/93****Wien, 9. September 1993**

**Entwurf eines Bundesverfassungs-
gesetzes über das Recht auf Ach-
tung des privaten Lebensbereiches;
Stellungnahme**

zu GZ 600.635/14-V/1/93

**An das
Bundeskanzleramt**

Auf das do. Schreiben vom 5. Juli 1993 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Der vorliegende Entwurf enthält bundesverfassungsrechtliche Bestimmungen über das Grundrecht auf Achtung des privaten Lebensbereiches. In den Erläuterungen wird zutreffend ausgeführt, daß der private Lebensbereich auch durch andere Grundrechte geschützt ist. Die geplante Regelung soll die von den anderen Grundrechten nicht erfaßten Bereiche betreffen.

Im Gesetzesentwurf findet sich aber keine Aussage, in welchem Verhältnis die einzelnen Grundrechtsbestimmungen zueinander künftig stehen sollen. Lediglich die Europäische Menschenrechtskonvention (MRK) wird in Art. 4 für "unberührt" erklärt. Aus einem Umkehrschluß könnte sich ergeben, daß dies für andere Grundrechte (z.B. im Staatsgrundgesetz 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger oder im Datenschutzgesetz) nicht gilt. Ebenso unklar ist das Verhältnis zu zulässigen Grundrechtseinschränkungen nach anderen Bestimmungen (z.B. Art. 5 des 7. Zu-

- 2 -

satzprotokolls zur MRK). Um Zweifelsfälle im Hinblick auf materielle Derogation von Grundrechtsbestimmungen durch das neue Gesetz auszuschließen, wären im Gesetzestext entsprechende Klarstellungen zu treffen.

Darüber hinaus kommt nicht deutlich zum Ausdruck, ob der Grundrechtsschutz nur gegenüber der hoheitlichen Vollziehung oder auch gegenüber der Privatwirtschaftsverwaltung bestehen soll. Die Erläuterungen zu Art. 2 sprechen nur von "Vollziehung". Unter Bedachtnahme auf die Diskussion in der Lehre über die Reichweite der Grundrechte sollten zumindest in den Erläuterungen zu dieser Frage Aussagen getroffen werden.

Gewichtige Bedenken bestehen schließlich in bezug auf die Festlegung der zulässigen Eingriffe in das Grundrecht. Zum einen findet schon wegen der weitreichenden und aus heutiger Sicht gar nicht abschließend begrenzbaren Belange des Umweltschutzes die Anführung der Umwelt als zulässiger Eingriffstatbestand in Art. 8 Abs. 2 MRK entgegen den Erläuterungen keine Deckung (vgl. auch Art. 18 MRK und EGMR 21.2.1975, Fall Golder).

Zum anderen muß insbesondere im Gewerbe- und Lebensmittelbereich, aber auch z.B. im Rahmen der fremden- oder baupolizeilichen Aufsicht ein Betreten von Räumlichkeiten im bisherigen Umfang zulässig bleiben. Eine Ausdehnung der Eingriffsverbote, die sich derzeit im Sinne des Art. 8 MRK grundsätzlich nicht auf (reine) Geschäftsräume beziehen (vgl. EKMR 14.10.1987 und EGMR 20.3.1989, Fall Chappell), ist abzulehnen, da damit die Vollziehung zahlreicher Gesetze unmöglich wäre und die Gesetze selbst in Frage gestellt würden. Betretungs- und Nachschaurechte für Aufsichtsorgane müssen auch weiterhin bereits bei dem Verdacht bestehen, daß in Räumen gesetzlich verbotene Tätigkeiten ausgeübt oder diese gesetzwidrig benutzt werden. Die zulässigen Eingriffe bei anderen Räumen als Wohnungen bedürfen daher einer Erweiterung dahingehend, daß sie allgemein zur Kontrolle der Einhaltung von Gesetzen erlaubt sind; sie können nicht gleich eng wie für Wohnungen in Art. 8 Abs. 2 MRK gefaßt werden (vgl.

- 3 -

Seite 2 der Erläuterungen, wo Geschäfts- und Betriebsräumlichkeiten uneingeschränkt dem privaten Lebensbereich zugerechnet werden).

Aus den Erläuterungen zu Art. 3 ergibt sich ferner, daß z.B. die Nachschau nach Lebensmitteln, deren Beschaffenheit dem Lebensmittelgesetz widerspricht, entgegen der bisherigen Vorgangsweise künftig offenbar als Hausdurchsuchung zu qualifizieren wäre. In der Vergangenheit wurde wiederholt in Betrieben gezielt nach solchen Produkten Nachschau gehalten, um sie gegebenenfalls zu beschlagnahmen. Eine solche Vorgangsweise bedürfte in Hinkunft eines Durchsuchungsbefehles. Da jedoch konkrete Verdachtsmomente für die Beantragung desselben im Regelfall nicht vorhanden sind, wäre die Ausübung der lebensmittelpolizeilichen Kontrolle schwer beeinträchtigt.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



(Dr. Moritz,
Magistratsrat)

Dr. Ponzer
Obersenatsrat

